

TSV Satzung - Alt -

SATZUNG des TURN- UND SPORTVEREINS HOHENSTEIN e.V. (TSV)
in 7124 Bönnigheim-Hohenstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1910 gegründete Verein ist unter dem Namen TSV Hohenstein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim (Register Nr. 115) eingetragen und hat den Namen "eingetragener Verein" (e.V.). Er hat seinen Sitz in 7124 Bönnigheim-Hohenstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 ff. der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

TSV Satzung - Neu -

SATZUNG des TURN- UND SPORTVEREINS HOHENSTEIN e.V. (TSV)
in 74357 Bönnigheim-Hohenstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1910 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Hohenstein mit der Abkürzung TSV Hohenstein. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen (VR 300115, Stuttgart) und hat seinen Sitz in Bönnigheim-Hohenstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder, durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsbezogene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Gesamtausschuss kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

bb) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. Mit der Zahlung eines Beitrages schon länger als ein Jahr im Rückstand ist,
2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

b) Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig; sie können jedoch auch viertel- und halbjährlich bezahlt werden. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

bb) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. Mit der Zahlung eines Beitrages schon länger als ein Jahr im Rückstand ist,
2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

b) Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. **Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags.**

1. Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im 1. Quartal eines Jahres fällig und eingezogen. Im Eintrittsjahr wird der anteilige Mitgliedsbeitrag am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig und eingezogen. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand befaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuß
3. Der Vorstand

(siehe §6 6.)

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung LKZ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand **gefassten** Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins, **Versammlungen und Beschlussfassung**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Gesamtausschuß
- c) Der Vorstand.

1. **Versammlungen der jeweiligen Organe können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlungen abgehalten werden. Die gewählte Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.**

2. **Die Beschlüsse der Versammlungen der jeweiligen Organe sind vom Schriftführer zu protokollieren. Bei dessen Verhinderung wird von der jeweiligen Versammlung ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.**

3. **Beschlüsse der jeweiligen Organe können auch im Umlaufverfahren verabschiedet werden. Hierzu versendet der Vorstand in Textform Beschlussvorlagen an die zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse der Mitglieder. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden.**

4. **Ein Beschluss im Umlaufverfahren ohne Versammlung ist gültig, wenn alle jeweiligen Organmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der jeweiligen stimmberechtigten Organmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**

§ 6 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Hauptversammlung

1. **Die ordentliche Hauptversammlung soll einmal jährlich einberufen werden, möglichst im 1. Quartal. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Bönnigheim unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Die Veröffentlichung und Einladungen sind auch über die Homepage des Vereins möglich.**
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Turnwarte sowie der Stellvertreter der Turnwarte,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3 Ziff. 2),
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses,
 - l) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer, der von der Hauptversammlung gewählt wird, und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Formlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuß

1. Dem Gesamtausschuß gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Turnwarte
- c) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, **des Wirtschaftsführers, des Jugendleiters und der Kassenprüfer. Sie werden durch die Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.**

- f) Bestätigung der Abteilungsleiter, Turnwarte **und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder des Ältestenrats.**

- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3 Ziff. 2).

- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes.

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.

- l) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann **außerordentlich** Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu redaktionellen Satzungsänderungen und Änderungen auf Wunsch des Finanzamts, Amtsgerichts oder der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

siehe § 5 3.

siehe § 10

§ 8 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) **Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Turnwarte**
- c) **Der Jugendleiter**
- d) **Der Wirtschaftsführer**
- e) **Die vom Ältestenrat bestimmten Ältestenvertreter.**

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. **Der Gesamtausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf ein Jahr gewählt.

Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- b) Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
- c) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziff. 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekannt gegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Kassenwart
- d) Der technische Leiter
- e) Der Jugendwart
- f) der Pressewart
- g) Ein Beisitzer für Wirtschaftsfragen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten,

insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen.

- a) Turnen, Gymnastik, Freizeitsport
- b) Wettkampf- und Leistungssport
- c) Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen (Vereinsheim, Kegelbahn, Platzanlagen)
- d) Aufgaben der Jugendpflege
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses werden auf 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- b) Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
- c) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.

3. entfällt

3. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem **anderen Vorstandsmitglied in Textform** oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekannt gegeben werden.

4. Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Kassier
- d) Der Schriftführer
- e) Der Technische Leiter.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten **und koordiniert das Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.**

Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Bereitstellung und Instandhaltung von Vereinsinventar.
- f) Jugendarbeit.
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands (**siehe § 10**). Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Technische Leiter, der Schriftführer und der Kassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses vorliegt.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse" beim Vorstand gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7 Ziff. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, einen Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind, geben.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuß).

Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.

Der Abteilungsausschuß ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse" beim Vorstand gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind, geben.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer **sofort** dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens aber nach dem Schluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal stattfinden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen **Gruppen** oder Abteilungen oder **sie** werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).

Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, **Turnwarte** und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Abteilungsversammlungen sollen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden, um Anträge zu beschließen, interne Angelegenheiten zu regeln und einen Bericht für die Hauptversammlung zu erstellen.

Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. **Jede außerordentliche Veranstaltung einer Gruppe oder Abteilung soll rechtzeitig, möglichst zwei Wochen zuvor, dem Vorsitzenden angemeldet werden.**

4. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 5 Personen aus dem Kreis der Ehrenmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben und nicht dem Vorstand angehören.
Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand auf 4 Jahre bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte zwei Ältestenvertreter in den Gesamtausschuss.
3. Der Ältestenrat kann zu Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.
4. Der Ältestenrat hat beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten. Er tritt insbesondere als Schlichtungsstelle auf und wirkt ausgleichend in Streitfällen und bei Meinungsverschiedenheiten.
5. Der Ältestenrat ist berufen, dem Vorstand neue Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt

war. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Verein abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Bönningheim zu übertragen. Die Stadt hat das ihr übertragene Vermögen ausschließlich im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 14 Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

20.06.1986 D.W.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bönningheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Hohenstein verwenden darf.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 16 Abstraktion und Prägnanz

Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle für die Mitglieder der Organe aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen sowie das dritte Geschlecht mit umfassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bönningheim, den

gez. Hans-Joachim Schulz
1. Vorsitzender des Vereins